



Anhang 1: Raster SST-Prüfungskonzept

Im Folgenden wird der Prozess zur Genehmigung eines internen Modells in Teilschritte zerlegt sowie Varianten für ein verkürztes Verfahren und das Standardmodell aufgezeigt.

Schritte	Methodik / Inhalt
Vollständiger Prozess internes Modell	
1.: Grundsätzliche Vorbesprechung: Ist Modell potenziell anerkennungsfähig? (Vorabklärung, Teil des Soll-Soll-Vergleichs)	Treffen der Aufsichtsbehörde mit VU, Erläuterung des Modells und dessen Umgebung durch VU, so dass Aufsicht vorab klären kann, ob Modell / VU bereit ist, den vollständigen Prüfungsprozess zu durchlaufen.
2.: Antragstellung VU: VU stellt Antrag, dass sie in Zukunft ihr internes (Teil-)Modell zur Berechnung der Solvabilitätsanforderung verwenden darf.	Formeller Antrag: Enthält Bezeichnung der juristischen Einheit(en), für die Antrag gestellt wird. Grenzt ein, auf welche Module / Risikoklassen sich Modellantrag bezieht. Bei Antragstellung können auch schon Standardunterlagen (Mindestens die Dokumentation des internen Modells, Pro-Forma-Berechnung der ZK und des RTK, Daten wie bei Minimalanforderungen im Rahmen interner Modelle, Portfolioanalyse, ...) mit eingereicht werden.
3.: Informell: Abklärung Prüfungstermin mit VU	Abklärung der Verfügbarkeit der Ressourcen auf beiden Seiten.
4.: Versendung einer formellen Prüfungsankündigung an VU.	Kündigt Prüfung an. Es wird in der Prüfungsankündigung festgelegt, dass nach Prüfungskonzept des BPV geprüft wird (risikoorientierte Systemprüfung, Stichproben, Interviewtechnik). Teilnehmer, Module und Prüfungsgebiete, Prüfungsbeginn, ungefähre Prüfungsdauer, Öffnungsklauseln zur Ausweitung, wenn notwendig, sowie die einzureichenden Unterlagen, für deren Vollständigkeit und Korrektheit Geschäftsleitung Verantwortung trägt. Beispielhafte Liste der Unterlagen ist im Prüfungskonzept dargelegt. Unterlagen respektive die darzulegenden Inhalte werden ansonsten individuell kommuniziert. Aufsichtsbehörde fordert gewisse Infrastruktur, die vor Ort benötigt wird (z.B. PCs mit Zugang zu internen Systemen). <i>Variante: Mit der Prüfungsankündigung wird Prüfungsauftrag an einen Externen gesandt. Prüfungsauftrag verweist auf Prüfungskonzept des BPV und umreisst zu Prüfungsgebiete / Themen. Externe übernimmt Schritte bis Schritt 9 einschliesslich Dokumentationseinholung. Nach einer Bespre-</i>

	<i>chung des Berichts mit den Externen übernimmt Aufsicht den weiteren Prozess.</i>
5.: Einreichung der Unterlagen durch VU	VU stellt angeforderte Unterlagen zur Verfügung (an Aufsichtsbehörde und / oder Externe)
6.: Auswertung der Unterlagen im Vorfeld der Vor-Ort-Prüfung	Auswertung hat das Ziel, Soll-Soll-Vergleich durchzuführen und detaillierte Prüfungsschwerpunkte für Vor-Ort-Prüfung risikoorientiert festzulegen, die Vor-Ort-Prüfung effizient zu organisieren und erhaltene Information vor der Vor-Ort-Prüfung zu verarbeiten, um Soll-Ist-Vergleich vor Ort möglichst effizient zu gestalten.
7.: eigentliche Vor-Ort-Prüfung	Verschiedene Kanäle der Informationsgewinnung. 1.) Auswertung weitere Dokumente 2.) Interviews mit Mitarbeiter des VU auf verschiedenen Ebenen. Dokumentation der Gespräche in Form von Protokollen. 3.) Stichprobenartige Prüfung der erhaltenen Informationen anhand interner Systeme des VU, Nachvollziehen des Workflows, Testrechnungen, Nachverfolgen von Einzelgeschäften.
8.: Gespräch zum Abschluss des Vor-Ort-Gesprächs, unter Einbeziehung von Verantwortlichen (GL, CRO).	Vorstellung der Prüfungsergebnisse in groben Zügen, Mitteilung der aus Sicht der Aufsichtsbehörde kritischen Punkte. Klärung von Missverständnissen, Erläuterung des weiteren Prozederes.
9.: Erstellung eines Prüfungsberichts	Beschreibung, welche Prüfungshandlungen zu welchem Thema vorgenommen wurden, in welcher Tiefe geprüft wurde, welche Punkte nicht geprüft wurden. Grobe Beschreibung der geprüften Module und der Prüfungsgebiete aus Sicht der Prüfenden. Einfügen von Prüfungsfeststellungen mit Nennung der rechtlichen Grundlagen (VAG, AVO, SST-Richtlinie), die nicht erfüllt wurden.
10.: Erstellung / Versendung Begleitbrief:	VU wird aufgefordert, zu gewichtigen Punkten / Feststellungen im Bericht Stellung zu nehmen.
11.: Antwortschreiben	VU antwortet. Ausräumen letzter inhaltlicher Missverständnisse. VU hat Möglichkeit, die von der Aufsichtsbehörde als gewichtig eingestuft Sachverhalte inhaltlich und bezüglich ihrer Wichtigkeit zu kommentieren.
12.: Auswertung Antwortschreiben	Auswertung der Antworten der VU durch Aufsichtsbehörde, die evtl. zu Neueinschätzung einzelner Sachverhalte führt.
13.a.: Bescheiderstellung / -zustellung (als Verfügung / Brief)	Bescheid beschreibt auf was sich Antrag des VU bezieht, verweist auf Prüfungsbericht, Begleitbrief und Antwort. Genehmigung des Modells anhand der erhaltenen Informationen und mit Verweis auf Rechtsgrundlagen, Auflagen zur

	<p>Behebung wesentlicher Schwächen, wie im Bericht und Begleitschreiben dargelegt. Evtl. bedingte Genehmigung, ggfs. Kapitalzuschläge oder Korrektur des RTK bis zur Behebung des Missstands.</p>
13.b.: Ablehnung des internen Modells	<p>Aufsichtsbehörde verweist auf zuvor stattgefundenen Prüfungsprozess und eingereichte Unterlagen, die Schwächen offen legen, so dass das interne Modell nicht geeignet im Sinne der Rechtsgrundlagen der Aufsichtsbehörde ist.</p> <p>Aufsichtsbehörde fordert Zeitplan zur Erstellung eines <i>geeigneten</i> internen Modells.</p> <p>Aufsichtsbehörde legt Übergangverfahren bis zur Erstellung eines geeigneten internen Modells vor. Aufsichtsbehörde legt Fall-Back-Verfahren zur Bestimmung des RTK fest, beispielsweise das Standardmodell mit geeigneten Zuschlägen, das abgelehnte interne Modell als Anknüpfungspunkt für ZK-Schätzung oder eine Einschätzung des ZK durch die Aufsichtsbehörde.</p> <p>Aufsichtsbehörde ergreift sichernde Massnahmen, wenn Zeitplan ohne fremdes Verschulden nicht eingehalten wird.</p>
14.: Jährliche / halbjährliche SST-Besprechung	<p>Der von VU eingereichte SST-Bericht wird besprochen. Allfällige Fragen geklärt. Zu klären ist insbesondere, ob sich das Modell und / oder das Geschäft und damit die Grundlage, auf der Genehmigung ausgesprochen wurde, wesentlich geändert hat.</p> <p>In diesem Prozessschritt können Informationen gewonnen werden, die zu einer Nachschauprüfung führen, wenn sich die Risikolandschaft erheblich geändert hat oder in der Summe wesentliche Modelländerungen vorgenommen wurden. Besprechung kann zu Schritt 13.b. und dessen Folgen führen.</p>
15.: Bestätigung zur SST-Besprechung	<p>Aufsichtsbehörde stellt VU Bestätigung aus, dass es in der Besprechung und im SST-Bericht keine Hinweise gab, dass Berechnung nicht im Rahmen der Genehmigung erfolgt.</p> <p>Falls materielle Änderungen, dann Hinweis, dass Berechnung im Rahmen des genehmigten Ansatzes bis zu einer allfälligen Nachschauprüfung erfolgt.</p>
Kommentar zu 7.:	<p>Eigentliche Vor-Ort-Prüfung: Risiko der Aufsicht besteht, dass sie unvollständig und falsch informiert wird oder dass sie wichtige Sachverhalte übersieht oder falsch interpretiert. Aufsicht ist somit zu einem gewissen Grad auf die Kooperation des VU angewiesen. Risikomildernd für die Aufsicht wirkt sich aus, dass im Laufe der Prüfung mehrere Personen interviewt sowie Dokumente und interne Systeme eingesehen werden. Es ist für das VU dann relativ schwer, ein kon-</p>

	<p>sistentes System darzustellen, dass nicht die tatsächliche Vorgehensweise darstellt. Bei mangelnder Kooperation (ein schleppender Prüfungsverlauf könnte auch diese Ursache haben) sollte Prüfung entsprechend verlängert werden und ändert ihren Charakter in Richtung Prüfung des Ergebnisses. Prüfung sollte so lange andauern, bis sich ein hinreichend konsistentes Bild ergibt.</p>
Kommentar zu 8, 9, 11:	<p>Aufsichtsbehörde dokumentiert intern die festgestellten Sachverhalte in Prüfungsdatenbank, um einheitliche Urteilsfindung zu gewährleisten. Datenbank dient auch als Dokumentation der einheitlichen Vorgehensweise gegenüber Bundesverwaltungsgericht.</p>
Zu 11:	<p>Der Rechtsakt der Zulassung von internen Modellen kann sich prinzipiell nicht an „eindeutigen Kriterien“ wie die Berechnung der Solva-I-Kennziffer (diese liefert dafür wenig relevante Informationen) knüpfen. Gleiches gilt auch für qualitative Prüfungen im Rahmen des SQA. Die Interaktion zwischen BPV und VU wird komplexer.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde muss bei der Beurteilung der Angemessenheit von Verfahren und Prozessen sicherstellen, dass sie das richtige Mass bei ihren Entscheidungen anlegt. Zu harte aber auch zu weiche Entscheidungen bergen die Gefahr, dass VU nicht konsistent behandelt werden und den Rechtsweg einschlagen.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde stellt selbst im Rahmen ihrer Corporate Governance sicherstellen, dass sie qualitätssichernde Massnahmen ergreift, die sowohl die generelle Auslegungstreue als auch die Gleichbehandlung von Sachverhalten bei verschiedenen VU auch abteilungsübergreifend sicherstellt. Ein Instrument dazu ist eine Prüfungsdatenbank, in der die genannten Sachverhalte im Kontext des jeweiligen VU sowie dessen Beurteilung festgehalten werden.</p>
Verkürzter Prozess internes Modell	
1.: Vorabklärung: Teil des Soll-Soll-Vergleich	<p>In den meisten Fällen, in denen die Verwendung interner Modelle geplant ist, wurde dieser Prozessschritt bis Mitte 2008 teilweise oder vollständig durchgeführt.</p> <p>Erläuterung der Konstruktion und des Aufbaus des Modells in <i>ausführlicher</i> Form, ausführlicher als in der Vorbesprechung im Rahmen des vollständigen Prozesses für interne Modelle.</p> <p>Sofern Modellentwicklung noch nicht abgeschlossen, begleitet BPV die Entwicklung im Sinne der SST-Anforderungen.</p>
2.: Antragstellung VU: VU stellt Antrag, dass die Auf-	<p>Formeller Antrag: Enthält Bezeichnung der juristischen Einheit(en), für die Antrag gestellt wird. Grenzt ein, auf welche</p>

sichtsbehörde in Zukunft die Verwendung ihres internen (Teil-)Modells zur Berechnung der Solvabilitätsanforderung genehmigt.	Module / Risikoklassen sich Modellantrag bezieht. Beschreibt, ab wann geplant ist, das interne Modell für aufsichtliche Zwecke zu verwenden.
3.: Auswertung der Unterlagen unter Berücksichtigung der Vorabklärungen	Auswertungen mit dem möglichen Ergebnis, aufgrund der Aktenlage in Verbindung mit den Ergebnissen aus Schritt 1 eine vorläufige Genehmigung unter dem Vorbehalt einer eingehenderen Prüfung und ggfs. mit Auflagen auszusprechen.
4.: vorläufige Genehmigung	Die Aufsichtsbehörde erläutert die von ihr vorgenommenen Prüfungsschritte, die die Informationen geliefert haben, auf denen die vorläufige Genehmigung beruht. Sie stellt klar, dass es sich um verkürzten Prozess zur Abdeckung des Soll-Soll-Vergleichs handelt, der durch die Durchführung des vollständigen Prozesses in Form eines Soll-Ist-Vergleichs baldmöglichst ergänzt wird.
5.: jährliche / halbjährliche SST-Besprechung	Der von VU eingereichte SST-Bericht wird besprochen. Allfällige Fragen geklärt. Zu klären ist insbesondere, ob sich das Modell und / oder die Risikolandschaft und damit die Grundlage, auf der Genehmigung ausgesprochen wurde, wesentlich geändert hat. Die Aufsichtsbehörde fordert zu einer Neuberechnung auf oder ergreift ggfs. Massnahmen, wenn Berechnung nicht korrekt erfolgte.
Variante Standardansatz (angemessen)	
1.: Einreichen Standardtemplate und SST-Bericht	Das Einreichen des Standardtemplates nebst SST-Bericht wird von der Aufsichtsbehörde so interpretiert, dass das VU das Standardmodell als geeignet zur Abdeckung aller relevanter Risiken und damit zur Berechnung des SST sieht.
2.: Prüfung des SST-Berichts und Auswertung des Standardtemplates im Vorfeld der SST-Besprechung	Die Aufsichtsbehörde prüft eingereichte Unterlagen und weitere in der Aufsichtsbehörde vorhandenen Informationen regelmässig auf die Frage, ob Standardmodell für VU angemessen ist. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob Standardmodell korrekt verwendet wurde. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob Anpassungen von Parametern im Standardmodell den Risiken des VU entsprechen.
3.: SST-Besprechung	SST-Bericht und Standardtemplate werden im Rahmen einer Besprechung hinsichtlich der Frage geprüft, ob Standardmodell vollständig und korrekt verwendet wurde.
4.: Bestätigung zur SST-Besprechung	Aufsichtsbehörde stellt VU Bestätigung aus, dass es aus dem SST-Bericht und aus der Besprechung und im SST-Bericht keine Hinweise gab, dass Berechnung im Rahmen

	<p>des Standardmodells nicht vollständig und korrekt erfolgte.</p> <p>Bestätigung, dass sich zum Berechnungszeitpunkt für die Aufsichtsbehörde keine Hinweise ergaben, dass das Standardmodell nicht angemessen für das VU ist.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde teilt mit, dass es die vorgelegte Solvenzberechnung akzeptiert.</p>
Variante Standardansatz (nicht angemessen)	
<p>Schritte 1, 2 und 3 sind identisch mit denen der Variante „Standardansatz (angemessen)“. Am Ende von Schritt 3 käme die Aufsichtsbehörde in dieser Variante zum Schluss, dass das Standardmodell hier <i>nicht</i> angemessen ist. Falls der Aufsichtsbehörde schon bekannt ist, dass das Standardmodell nicht angemessen ist, dann weiter zu Schritt 4</p>	
4.: Aufforderung zur Stellungnahme	Die Aufsichtsbehörde teilt VU mit, dass es das Standardmodell für nicht angemessen hält. Indizien zur Beurteilung werden dargelegt.
5.: Stellungnahme	VU nimmt Stellung. Entweder ist Aufsichtsbehörde nach Stellungnahme der gleichen Ansicht wie VU oder Aufsichtsbehörde kann Stichhaltigkeit der Argumente des VU nicht teilen.
6.a.: Bestätigung oder	Die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass es zu gegebenen Zeitpunkt keine hinreichenden Indizien gibt, dass das Standardmodell nicht angemessen sei.
6.b.: Aufforderung zur Berechnung des SST nach einem internen Modell.	<p>Die Aufsichtsbehörde fordert VU auf ein internes Modell zu implementieren sowie Zeitplan zur Implementierung einzureichen. Die Aufsichtsbehörde legt Übergangsverfahren fest. Dies kann bspw. bestehen aus einer teilweisen oder vollständigen Berechnung des SST mit Hilfe des Standardmodells und der Festlegung von Kapitalzuschlägen zusätzlich zum Ergebnis des Standardmodells.</p> <p>Kapitalzuschläge und weitere Massnahmen sind individuell je nach Qualität der erhaltenen Information festzulegen, vorzugsweise in gesonderten Schreiben unter Offenlegung der Informationsgrundlage, auf der Entscheidung erfolgt.</p>